

Zahlungspflicht bei nicht rechtzeitiger Terminabsage

Sehr geehrte Patientin,
sehr geehrter Patient,

wenn es Ihnen nicht möglich ist, bereits vereinbarte Behandlungstermine einzuhalten, so ersuchen wir Sie in Ihrem eigenen Interesse um rechtzeitige Terminabsage! Andernfalls sehen wir uns bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gezwungen, Ihnen ein Ausfallshonorar¹ zu verrechnen:

1. Individueller Behandlungstermin wurde mit Ihnen vereinbart und für Sie reserviert.
2. Termin wurde von Ihnen nicht wahrgenommen und auch nicht (rechtzeitig) abgesagt.
3. Für mich als Arzt bestand keine sonstige Erwerbsmöglichkeit in der Zeit des für Sie reservierten Termins, insbesondere konnte ich in dieser Zeit keine andere Patientin bzw. keinen anderen Patienten behandeln.
4. Allfällige Ersparnis durch die nicht erfolgte Behandlung habe ich in der geforderten Honorarhöhe bereits berücksichtigt.²

¹ Fortgesetzter Entgeltanspruch analog § 1168 ABGB.

² Die Beweislast liegt diesbezüglich bei der Patientin, beim Patienten.